



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 2005

Nummer 39

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	9. 8. 2005	Bek. d. Innenministeriums Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland . . . . .	964
203206	12. 11. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen . . . . .	964
2061	19. 8. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Berichtigung z. RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 8. 2005 (MBL. NRW. S. 900) – 75.54.07.03 –; Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) . . . . .	968

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
	8. 8. 2005	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers . . . . .	968

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	
9. 8. 2005	Bekanntmachung Nr. 19 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wahlergebnisse – vom 9. August 2005 . . . . .	968
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
24. 8. 2005	4. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland am 7. September 2005 . . . . .	974

#### Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

**I.****2010**

**Geltungsbereich des  
Europäischen Übereinkommens  
über die Zustellung von Schriftstücken  
in Verwaltungssachen im Ausland**

Bek. d. Innenministeriums v. 9. 8. 2005  
– 56 – 36.07.03 –

Die Nummer 2.2 meiner Bek. v. 23. 11. 1990 (SMBl. NRW. 2010) erhält folgende Fassung:

„2.2

Zentrale Behörden:

Baden-Württemberg:

Regierungspräsidium Freiburg  
Bissierstraße 7  
79114 Freiburg i. Br.

oder

Regierungspräsidium Freiburg  
79083 Freiburg i. Br.

Bayern:

Regierung der Oberpfalz  
Emmeramsplatz 8  
93047 Regensburg

Berlin:

Landesverwaltungsamt Berlin  
10702 Berlin

Brandenburg:

Ministerium des Innern  
des Landes Brandenburg  
Henning-von-Tresckow-Str. 9–13  
14467 Potsdam

Bremen:

Senator für Inneres und Sport  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Hamburg:

Justizbehörde Hamburg  
Postfach 30 28 22  
20310 Hamburg

Hessen:

Regierungspräsidium Gießen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Mecklenburg-Vorpommern:

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Karl-Marx-Straße 1  
19048 Schwerin

Niedersachsen:

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Regierungsvertretung Lüneburg  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

oder

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
Regierungsvertretung Lüneburg  
Postfach 21 60  
21310 Lüneburg

Nordrhein-Westfalen:

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50606 Köln

Rheinland-Pfalz:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Saarland:

Ministerium für Inneres und Sport  
– Abteilung B –  
Mainzer Straße 136  
66121 Saarbrücken

Sachsen:

Regierungspräsidium Leipzig  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

Sachsen-Anhalt:

Landesverwaltungsamt  
Willy-Lohmann-Straße 23  
06114 Halle (Saale)

oder

Postfach 20 02 56  
06003 Halle (Saale)

Schleswig-Holstein:

Innenministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25  
24171 Kiel

Thüringen:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimar  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

oder

Postfach 22 49  
99403 Weimar“

– MBl. NRW. 2005 S. 964

**203206**

**Rahmenvertrag  
über die Versicherungen  
der Halter privater Kraftfahrzeuge und  
der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 11. 2004  
– B 2713 – 1.1.4 – IV A 3 –

Mein RdErl. v. 3. 11. 2003 (MBl. NRW. S. 1460/SMBl. NRW. 203206) wird wie folgt geändert:

**1**

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1****Vorbemerkung**

Der Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 10. 10. 2000 ist von allen Versicherern zum 31. 12. 2003 gekündigt worden. Neu abgeschlossen wurde jeweils ein Rahmenvertrag mit der Provinzial Rheinland und der Westfälischen Provinzial; gleichzeitig wurden die Beiträge unter Berücksichtigung des Schadenverlaufs angehoben. Mit Vertrag vom 11. 11. 2004 sind die im Rahmenvertrag mit der Provinzial Rheinland vereinbarten Beiträge wegen des schlechten Schadenverlaufs um 10 % erhöht worden; die neuen Beiträge gelten nunmehr für eine Laufzeit von 2 Jahren. Die mit der Westfälischen Provinzial vereinbarten Beiträge wurden durch Vertrag vom 3./10. 8. 2005 um 5 % erhöht. Auf Grund der Beitragserhöhungen besteht ein Sonderkündigungsrecht nach §§ 11 bzw. 12 des Versicherungsvertrages.

Im Einzelnen weise ich auf Folgendes hin:“

**2**

Anlage Die Anlage 2 wird durch die beigelegte **Anlage** ersetzt.

**Anlage 2**

**Rahmenvertrag  
über die Versicherung  
der Halter privater Kraftfahrzeuge und  
der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

Zwischen dem  
Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das Finanzministerium  
Jägerhof 6, 40479 Düsseldorf  
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Westfälischen Provinzial Versicherung AG  
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster  
(nachstehend kurz „Versicherer“ genannt)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck des Vertrages
- § 2 Beteiligte
- § 3 Halter von privaten Personenkraftwagen
- § 4 Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
- § 5 Versicherungssummen
- § 6 Beiträge und Beitragszahlungen
- § 7 Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten
- § 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- § 9 Regelung von Meinungsverschiedenheiten
- § 10 Beitrittsrecht
- § 11 Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)
- § 12 Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)
- § 13 Umstellung bestehender Verträge
- § 14 Vertragsdauer

**§ 1****Zweck des Vertrages**

Der Versicherer gewährt den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter oder Nutzer von privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

**§ 2****Beteiligte**

- (1) Vertragspartner der Versicherungsverträge sind
  - a) die Westfälische Provinzial Versicherung AG als **Versicherer**
  - b) die Halter, Eigentümer oder Nutzer privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als **Versicherungsnehmer**
- (2) Zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG.
- (3) Für die Zuordnung zu den örtlichen Versicherungsbereichen ist der Sitz der für den Versicherungsnehmer zuständigen Dienststelle maßgebend; der Zulassungsort des Fahrzeugs ist insoweit ohne Bedeutung.

**§ 3****Halter von privaten Personenkraftwagen**

(1) Der Versicherer gewährt den Haltern, Eigentümern oder Nutzern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils geltenden Fassung eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.

Kann dieser Pkw nicht genutzt werden, werden auch der unentgeltliche zur Verfügung gestellte Pkw einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder ein gleichwertiger Ersatz-Pkw von dem Versicherungsschutz erfasst.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

Wenn sich aus diesem Nachweis eine andere Beitragsgruppe ergibt, so hat der Versicherungsnehmer den dafür vorgesehenen Beitrag zu entrichten.

(3) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung der Dienststelle darüber vorzulegen, dass sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignet und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat. Dabei hat die Dienststelle die bisher im Kalenderjahr (ggf. auch im Vorjahr) dienstlich gefahrenen Kilometer anzugeben, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 oder 2 LRKG besteht.

(4) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, gilt Folgendes:

- a) Bei einem Teilkaskoschaden (§ 12 (1) I und (2) AKB) ist die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der für das beschädigte Kraftfahrzeug anderweitig bestehenden Fahrzeug-Teil- oder Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.
- b) Bei einem Vollkaskoschaden (§ 12 (1) II AKB) hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen.

Bei Bestehen mehrerer Fahrzeug-Versicherungen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden ausmacht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitige für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbetei-

ligung zu erteilen; weiterhin ist anzugeben, ob es sich um eine Fahrzeug-Voll- oder Fahrzeug-Teilversicherung handelt.

#### § 4

##### Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Der Versicherer gewährt den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in ihrer jeweils geltenden Fassung

##### 1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfasst auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche wegen Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

##### 2. eine Regress-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes wegen Ersatz von Fremdschäden, die bei vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regress-Haftpflicht-Versicherung wird wirksam, wenn das Land geschädigten Dritten einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen<sup>\*)</sup> hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen einer Aufwendung regresspflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

##### 3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

(2) Die Versicherung nach Absatz (1) Ziffern 1. und 2. umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

(3) Der Versicherungsschutz nach Absatz (1) erstreckt sich auf

- zulässige Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen
- Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen.
- Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zur dienstlichen Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

<sup>\*)</sup> Die Mindestversicherungssummen betragen derzeit für Krafträder, Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger oder Sonderfahrzeuge  
 2.500.000 EUR für Personenschäden  
 7.500.000 EUR bei Tötung oder Verletzung von 3 und mehr Personen  
 500.000 EUR für Sachschäden  
 50.000 EUR für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

In Urlaubs- und Krankheitsfällen gilt der Versicherungsschutz für den amtlich bestellten Ersatzfahrer, sofern die Beitragszahlung nicht unterbrochen wird.

(4) Wenn es dem Versicherer zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so hat er die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf seine Weisung aufgewendet werden.

#### § 5

##### Versicherungssummen

##### (1) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt 300 EUR.

##### (2) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis 26.000 € Versicherungssumme für jedes Schadenereignis.

Bei privater Nutzung trägt der Bedienstete nach Ziff. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Schadenshaftung (RdErl. v. 20. 8. 1985 – SMBl. NRW. 203206 –) einen Eigenbehalt von 300 EUR.

##### (3) Regress-Haftpflichtversicherung

Bis 5.200.000 EUR für Personenschäden, bis 10.400.000 EUR insgesamt bei Tötung oder Verletzung von drei oder mehr Personen und bis 1.600.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden, soweit die jeweiligen Regressansprüche innerhalb dieser Versicherungssumme die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

##### (4) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

###### 1. Alternative

8.000 EUR für den Todesfall

16.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

8 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

###### 2. Alternative

26.000 EUR für den Todesfall

52.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)

8 EUR Krankenhaustagegeld ab dem 3. Tag nach Maßgabe der besonderen Bedingungen für die Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten für jeden Versicherungsfall.

#### § 6

##### Beiträge und Beitragszahlung

##### (1) Halter privater Personenkraftwagen (§ 3)

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung

Jahresbeitrag incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer

bis zu 1.500 km 28,86 EUR

bis zu 4.000 km 51,16 EUR

bis zu 8.000 km 91,22 EUR

bis zu 12.000 km 136,78 EUR

bis zu 16.000 km 182,33 EUR

über 16.000 km 228,01 EUR

Eine Änderung der für den Versicherungsbeitrag maßgebenden dienstlich gefahrenen Kilometer ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

**(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen (§ 4)****1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regress-Haftpflichtversicherung**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer

50,55 EUR

Bei Ausschluss des Eigenbehalts – siehe § 5 (2) –

161,75 EUR

**2. Fahrer-Unfallversicherung (§ 4)**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer bei dem Deckungsumfang der

1. Alternative 15,08 EUR  
(incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

2. Alternative 45,59 EUR  
(incl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

**(3) Die Beiträge werden wie folgt an den Versicherer abgeführt:**

Bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 3 und der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regress-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4 jährlich im Voraus zum 1. 1. eines Jahres durch Lastschriftinzugsverfahren.

**(4) Versicherungssteuer**

Die Höhe der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

**§ 7****Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten**

Den Versicherungsnehmern gegenüber gilt die Westfälische Provinzial Vers. AG ausschließlich als Versicherer mit der Folge, dass sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet ist, diesen Vertrag zu erfüllen.

**§ 8****Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Halter privater Personenkraftwagen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Die Dienststellen halten für die Beantragung des Versicherungsschutzes Versicherungsausweise bereit. Der Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt bei seiner Dienststelle die gewünschte Versicherung. Die Dienststelle fertigt einen Versicherungsausweis aus, von dem Blatt 1 dem Versicherungsnehmer ausgehändigt wird; Blatt 2 wird dem Versicherer übersandt und Blatt 3 verbleibt in der Dienststelle.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Datum, frühestens mit der Ausstellung des Versicherungsausweises.

(2) Die Versicherungsverträge werden jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungs- und Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen erlischt die Versicherung am Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses, 24.00 Uhr. Dem Versicherer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 9****Regelung von Meinungsverschiedenheiten**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuss unter Ausschluss des Rechtsweges.

(2) Dieser Ausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- einem Vertreter des Finanzministeriums
- einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde des Fahrzeuginhabers
- zwei Vertretern des Versicherers.

(3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

(4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.

(6) Die eventuell erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuss werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

**§ 10****Beitrittsrecht**

(1) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts können dem Rahmenvertrag beitreten, wenn sie Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – LRKG – gewähren und dem jeweiligen Versicherungsnehmer bei Benutzung privater Pkw Wegstreckenentschädigung genau in der Höhe der in § 6 Abs. 1 und 2 LRKG genannten Beträge zahlen.

Zuständig für den Abschluss der Versicherungen der Institutionen nach Absatz 1 ist die Westfälische Provinzial Versicherung AG für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Die berechtigten Institutionen haben ein schriftliches Beitrittsrecht gemäß beiliegendem Muster.

(3) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 2 weder berechtigt noch verpflichtet.

**§ 11****Beitragsänderungen (ersetzt § 9 a AKB)**

Bei Beitragsänderungen innerhalb des vorliegenden Rahmenvertrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Beitrages anzuheben. Vermindert sich der Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Beitrages zu senken.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn die Änderung des Rahmenvertrages im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird und der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unterrichtet und ihn über sein Recht nach § 12 belehrt.

**§ 12****Außerordentliches Kündigungsrecht (ersetzt § 9 b AKB)**

Bewirkt eine Änderung dieses Rahmenvertrages eine Erhöhung des Beitrages, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

## § 13

**Umstellung bestehender Verträge**

Bei über § 11 hinausgehenden Änderungen gilt:

Der Versicherer unterrichtet die Versicherungsnehmer **schriftlich über die Änderungen des Rahmenvertrages zu § 6 (1)**. Die Versicherungsnehmer haben die Wahl, ihre bestehenden Versicherungsverträge zum **31. 12. des laufenden Jahres aufzulösen oder ab 1. 1. des Folgejahres** zu den neuen Konditionen fortzuführen.

Sofern neue Angaben des Versicherungsnehmers erforderlich sind, ist für die Fortführung des Versicherungsschutzes zu den neuen Konditionen Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die Versicherung beantragt und die Dienststelle einen Versicherungsausweis **aushändigt**. Dieser enthält die erforderlichen Angaben zur Durchführung des Lastschriftverfahrens und zur jährlichen dienstlichen Kilometerleistung.

## § 14

**Vertragsdauer**

Dieser Rahmenvertrag gilt bis zum 31. 12. 2006. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 10. August 2005

Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das Finanzministerium  
I. A. H e t m a n

Münster, den 3. August 2005

Westfälische Provinzial Versicherung AG  
p.p.a. B o x l e i t n e r  
I. V. U l l r i c h

– MBl. NRW. 2005 S. 964

2061

**Berichtigung z. RdErl. d. Innenministeriums  
v. 3. 8. 2005 (MBl. NRW. S. 900)  
– 75.54.07.03 –**

**Technische Verwaltungsvorschrift  
für die Kampfmittelbeseitigung im Land  
Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes)**

Der in Absatz 3 angegebene Pfad ist falsch und muss richtig lauten:

<http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.

– MBl. NRW. 2005 S. 968

## II.

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 8. 8. 2005

Das Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Jens Petershöfer hat sein Mandat mit Ablauf des 11. Juli 2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 8. August 2005 das gewählte Ersatzmitglied

Herr Werner-Klaus Jansen, CDU  
Buerer Straße 70  
45899 Gelsenkirchen

Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBl. NRW. S. 1148)

Münster, den 8. August 2005

Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2005 S. 968

## III.

**Der Landeswahlbeauftragte für die  
Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 19  
des Landeswahlbeauftragten für die  
Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Wahlergebnisse  
vom 9. August 2005**

Zur allgemeinen Unterrichtung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 34 vom 27. Juni 2005 die anliegende Übersicht (**Anlage**) über die Wahlergebnisse veröffentlicht. Anlage

Sie enthält die von den Wahlausschüssen ermittelten Wahlergebnisse hinsichtlich der Wahlbeteiligung und der Verteilung der Stimmen und Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten. Die mit einer gleichen Anzahl von Sternchen versehenen Vorschlagslisten sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger eine Listenverbindung eingegangen.

Essen, den 9. August 2005

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Sozialversicherungswahlen  
S c h ü r m a n n

## Anlage

1. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung				
		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Liste	Stimmen	Sitze
			in %	
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)	29,84	Liste 1		
		BfA-Gemeinschaft - Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte e.V.	39,42	13
		Liste 2*		
		ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	12,20	4
		Liste 3**		
		TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.	9,83	3
		Liste 4***		
		DAK-Versicherten- und Rentnervereinigung (DAK-VRV) e.V. - freie und unabhängige Interessenvertretung in der DAK und BfA -	6,45	2
		Liste 5***		
BARMER-Versichertenvereinigung, Vereinigung der Versicherten, Rentner/-innen der BARMER Ersatzkasse e.V.	5,80	2		
Liste 6**				
BARMER-Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern e.V. gegründet 1958 - gewerkschaftsunabhängig	4,03	1		
Liste 7**				
DAK-Mitgliedergemeinschaft e.V. Gewerkschaftsunabhängig. Stark und frei. Allianz der Versicherten in der DAK und der Deutschen Rentenversicherung. Gegründet 1955.-	3,01	1		
Liste 8*				
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands e.V. / Kolpingwerk Deutschland / Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.	6,20	2		

	Liste 9*	3,48	1
	Industriegewerkschaft Metall		
	Liste 10**	2,78	1
	KKH-Versichertengemeinschaft e.V. - gegr. 1957 Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH.		
	Liste 11*	2,09	-
	Deutscher Gewerkschaftsbund / Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) / Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) / Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten		
	Liste 12****	2,47	-
	dbb beamtenbund und tarifunion		
	Liste 13****	0,85	-
	Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)		
	Liste 14****	1,40	-
	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) / DHV – Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband e.V. / Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)		

## 2. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Liste	Stimmen	Sitze
			in %	
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland	54,70	Liste 1	39,90	5
		Agrarverbände Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		
		Liste 2	12,00	1
		Deutsche Landwirte e.V. (VDL)		
		Liste 3*	25,70	3
		Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e.V.		
		Liste 4*	22,40	3
		Sächsischer Waldbesitzer Verband e.V.		

3. Träger der gesetzlichen Krankenversicherung				
a) Ersatzkassen				
		Verteilung der Stimmen und Sitze		
Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Liste	Stimmen in %	Sitze
Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK)	30,59	Liste 1	38,08	11
		DAK Mitgliedergemeinschaft e.V. gewerkschafts-unabhängig. Stark und frei. Allianz der Versicherten in der DAK und der Deutschen Rentnerversicherung. Gegründet 1955.		
		Liste 2	35,43	11
		DAK-Versicherten- und Rentnerversammlung (DAK-VRV) e.V. – freie und unabhängige Interessenvertretung in der DAK und BfA -		
		Liste 3*	8,55	3
		Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft		
		Liste 4	9,81	3
		BfA-Gemeinschaft – Freie und unabhängige Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte e.V.		
Techniker Krankenkasse (TK)	34,47	Liste 1	71,63	22
		TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.		
		Liste 2*	8,76	3
		ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft		
		Liste 3*	5,02	1
		Industriegewerkschaft Metall		
Techniker Krankenkasse (TK)	34,47	Liste 4**	5,27	2
		VDT - Verband Deutscher Techniker		

		Liste 5*	5,46	2
		Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) / Kolpingwerk Deutschland / Bundesverband Evange- lischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.		
		Liste 6**	2,37	-
		ULA – Deutscher Führungskräfteverband		
		Liste 7*	1,48	-
		Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)		
Kaufmännische Krankenkasse Hannover (KKH)	32,89	Liste 1	86,91	26
		KKH-Versicherungsgemeinschaft e.V. gegründet 1957, Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH		
		Liste 2*	9,38	3
		ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft		
		Liste 3*	3,71	1
		Deutscher Gewerkschaftsbund		
Barmer Ersatzkasse	32,63	Liste 1	40,91	13
		BARMER-Interessengemeinschaft von Mitgliedern und Rentnern e.V., gegründet 1958 - gewerkschafts- unabhängig		
		Liste 2	37,58	11
		BARMER Versichertenvereinigung, Vereinigung der Versicherten, Rentner/-innen der BARMER Ersatzkasse e.V.		
		Liste 3*	10,45	3
		ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft		
		Liste 4*	7,59	2
		Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) Deutschlands e.V. / Kolpingwerk Deutschland / Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V.		
		Liste 5*	3,47	1
		Deutscher Gewerkschaftsbund		

<b>c) Betriebskrankenkassen</b>				
		<b>Verteilung der Stimmen und Sitze</b>		
Versicherungsträger	Wahlbeteiligung in %	Liste	Stimmen	Sitze
			in %	
Brose BKK	36,35	Liste 1	43,37	2
		Freie Liste Niermann		
		Liste 2	56,63	3
		Freie Liste König / Müller		
BKK exklusiv	33,67	Liste 1	72,68	7
		NGG / IG BCE-Betriebsräte		
		Liste 2	27,32	2
		Freie Liste Warda		

**Landschaftsverband Rheinland****4. Tagung  
der 12. Landschaftsversammlung  
Rheinland**

Die 4. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 7. September 2005, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1,  
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

**Tagesordnung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Aktuelle Situation der WestLB AG  
Vortrag von Herrn Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender des Vorstandes der WestLB AG
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Verpflichtung neuer Mitglieder
5. Wahl der Landesrätin/des Landesrates des Dezernates „Personal, Organisation“
6. Wahl der Landesrätin/des Landesrates des Dezernates „Kultur, Umwelt“
7. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
8. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse
9. Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des LVR
10. Neufassung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des LVR
11. Neufassung der Betriebssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den Servicebetrieb Viersen
12. Neufassung der Betriebssatzung für die Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des LVR
13. Abnahme der Jahresrechnung 2003 und Entlastung, Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
14. Fragen und Anfragen

Köln, den 24. August 2005

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
M o l s b e r g e r



**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569